im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

M.Abt.7 - 3536/49.

Unterschutzstellung von
5 Eiben und 1 Trauerweide. Wien, am 20. Dezember 1951.

Dr.Hof./k.

Bescheid.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs.1, und 13, Abs.1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (RGBl.I,S.821) sowie der §§ 6, Abs.1 und 2,7, Abs.1, und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl.I,S.1273) und der Verordnung vom 10.Feber 1939 (RGBl.I,S.217) werden die auf dem Grundstück Nr.108 der Liegenschaft E.Z.56 des Grundbuches Fischamend Dorf in Wien, 23., Fischamend Dorf, Wienerstrasse stockenden fünf Eiben und eine Trauerweide den Schutzbestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und diese als Naturdenkmal in das Grund- und Naturdenkmalbuch eingetragen.

Begründung:

Durch das amtliche Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die als schutzwürdig erklärten Bäume ob ihrer Seltenheit und guten Form erhaltenswerte Naturgebilde darstellen, weswegen ihre Unterschutzstellung gerechtfertigt erscheint.

Im Zusammenhang damit wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Gemäss der §§ 15 und 16 des Reichsnaturschutzgesetzes ist es verboten, das eingetragene Naturdenkmal ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder sonstwie zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, sei es durch Anbringen von Aufschriften, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen, sei es durch Errichten von Bänken oder dergleichen, sei es durch Abladen von Schutt oder Abfällen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige

./.

Störung des Wachstumes, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal sofort der Magistratsabteilung 7 als der zuständigen Naturschutzbehörde zu melden. Ausserdem haben sie alle notwendigen Erhaltungs- und Schutzmassnahmen für das eingetragene Naturdenkmal nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde zu dulden.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der M.Abt.7, Wien 8., Friedrich Schmidtplatz 5, die schriftliche oder telegraphisch mit einem 4.- S Bundesstempel zu versehende Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

1.) M.Abt.37 mit Zustellschein,
2.) Ortsvorstehung Fischamend mit Zustellschein,

In Abschrift:

3.) M.Abt.65 (Anmerkung im Grundbuch),
4.) M.Abt.65 (Anmerkung im Grundbuch),
5.) M.Abt.49 (Herrn Ing.Dr.Hagen),
6.) M.Abt.18 (Herrn Arch.Huka),
7.) M.Abt.7 (Urkundensammlung),
8.) M.Abt.7 (zum Akt).

Der Abteilungsleiter:

(Dr. Krems)
Senatsrat

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.
Wien, am 14.Jänner 1952.
Der Abteilungsleiter:

Senatsrat.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144 Parteienverkehr: Mittwoch 8–12 und 13–19 Uhr, Freitag 8–12 Uhr
Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Herrn
Bürgermeister
2401 Fischamend

Zl. 9-N-8244 Beilagen
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug | Bearbeiter: Maißer | (0222) 34 46 00 Klappe 44 Durchwahl | Datum: 22. Juli 1982

Betrifft:
Wiederruf eines Naturdenkmales;

Aufgrund Ihres Ersuchens vom 7.5.1982 erläßt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung folgenden

Bescheid
Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Zif. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl.Nr. 5500-2, wird das auf dem Grundstück Nr. 108 EZ 56, in der KG Fischamend, stockende Naturdenkmal (Trauerweide) wiederrufen. Mit diesem Wiederruf wird gleichzeitig die Schlägerung des Naturdenkmales unter der Bedingung bewilligt, daß eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Zif. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl.Nr. 5500-2, ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu wiederrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Die Schlägerung des Naturdenkmales wurde in einem Gutachten der Bezirksforstinspektion befürwortet, bzw. dringend empfohlen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
(Dr. Wegl)

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.
Wien, am 8. FEB. 1983
Für den Bezirkshauptmann

im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

M.Abt.7 - 3536/49.

Unterschutzstellung von
5 Eiben und 1 Trauerweide. Wien, am 20. Dezember 1951.

Dr.Hof./k.

Bescheid.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs.1, und 13, Abs.1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (RGBl.I,S.821) sowie der §§ 6, Abs.1 und 2,7, Abs.1, und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl.I,S.1273) und der Verordnung vom 10.Feber 1939 (RGBl.I,S.217) werden die auf dem Grundstück Nr.108 der Liegenschaft E.Z.56 des Grundbuches Fischamend Dorf in Wien, 23., Fischamend Dorf, Wienerstrasse stockenden fünf Eiben und eine Trauerweide den Schutzbestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und diese als Naturdenkmal in das Grund- und Naturdenkmalbuch eingetragen.

Begründung:

Durch das amtliche Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die als schutzwürdig erklärten Bäume ob ihrer Seltenheit und guten Form erhaltenswerte Naturgebilde darstellen, weswegen ihre Unterschutzstellung gerechtfertigt erscheint.

Im Zusammenhang damit wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Gemäss der §§ 15 und 16 des Reichsnaturschutzgesetzes ist es verboten, das eingetragene Naturdenkmal ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder sonstwie zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, sei es durch Anbringen von Aufschriften, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen, sei es durch Errichten von Bänken oder dergleichen, sei es durch Abladen von Schutt oder Abfällen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige

./.

Störung des Wachstumes, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal sofort der Magistratsabteilung 7 als der zuständigen Naturschutzbehörde zu melden. Ausserdem haben sie alle notwendigen Erhaltungs- und Schutzmassnahmen für das eingetragene Naturdenkmal nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde zu dulden.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der M.Abt.7, Wien 8., Friedrich Schmidtplatz 5, die schriftliche oder telegraphisch mit einem 4.- S Bundesstempel zu versehende Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

1.) M.Abt.37 mit Zustellschein,
2.) Ortsvorstehung Fischamend mit Zustellschein,

In Abschrift:

3.) M.Abt.65 (Anmerkung im Grundbuch),
4.) M.Abt.65 (Anmerkung im Grundbuch),
5.) M.Abt.49 (Herrn Ing.Dr.Hagen),
6.) M.Abt.18 (Herrn Arch.Huka),
7.) M.Abt.7 (Urkundensammlung),
8.) M.Abt.7 (zum Akt).

Der Abteilungsleiter:

(Dr. Krems)
Senatsrat

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.
Wien, am 14.Jänner 1952.
Der Abteilungsleiter:

Senatsrat.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144 Parteienverkehr: Mittwoch 8–12 und 13–19 Uhr, Freitag 8–12 Uhr
Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Herrn
Bürgermeister
2401 Fischamend

Zl. 9-N-8244 Beilagen
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug | Bearbeiter: Maißer | (0222) 34 46 00 Klappe 44 Durchwahl | Datum: 22. Juli 1982

Betrifft:
Wiederruf eines Naturdenkmales;

Aufgrund Ihres Ersuchens vom 7.5.1982 erläßt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung folgenden

Bescheid
Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Zif. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl.Nr. 5500-2, wird das auf dem Grundstück Nr. 108 EZ 56, in der KG Fischamend, stockende Naturdenkmal (Trauerweide) wiederrufen. Mit diesem Wiederruf wird gleichzeitig die Schlägerung des Naturdenkmales unter der Bedingung bewilligt, daß eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Zif. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl.Nr. 5500-2, ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu wiederrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Die Schlägerung des Naturdenkmales wurde in einem Gutachten der Bezirksforstinspektion befürwortet, bzw. dringend empfohlen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
(Dr. Wegl)

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.
Wien, am 8. FEB. 1983
Für den Bezirkshauptmann